

Anlage II

Voraussetzungen für sonderpädagogische Vollzeitpflege

Persönliche und familiäre Voraussetzungen

Die Sonderpädagogische Pflege wird von qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, die über eine pädagogisch-psychologische oder eine medizinisch-pflegerische Ausbildung verfügen.

Gegenüber seelisch behinderten oder traumatisierten Kindern und Jugendlichen steht eine nachholende, an den biografischen Erfahrungen und den Umweltbeziehungen orientierte Sozialisation unter Einschluss von Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im Mittelpunkt. Mindestens ein Pflegeelternanteil solcher Kinder oder Jugendlichen muss eine pädagogisch-psychologische Ausbildung aufweisen.

Gegenüber schwerbehinderten oder lebensgefährlich erkrankten Kindern und Jugendlichen stehen die angemessene pflegerische Betreuung und Förderungsaufgaben im Mittelpunkt. Mindestens ein Pflegeelternanteil dieser Kinder und Jugendlichen muss über eine medizinisch-pflegerische Ausbildung verfügen.

Weitere Voraussetzungen für die Arbeit als Sonderpflegefamilie sind:

- Eine besondere pädagogische Befähigung, begründet in der Persönlichkeit der Pflegeeltern, gepaart mit langjähriger Erfahrung und bestätigt durch die erfolgreiche Sozialisation der eigenen Kinder bzw. Pflegekinder.
- Die Pflegeeltern sollten verheiratete oder seit längerem zusammenlebende Partner mit abgeschlossener Familienplanung sein. Die eigenen Kinder sollten sich mindestens im Schulalter befinden.
- Die Pflegeeltern sind vom Erziehungshonorar nicht existentiell abhängig.
- Eine grundsätzliche Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Bereitschaft zur Förderung positiver Kontakte liegt vor.
- Aufgeschlossenheit und Unvoreingenommenheit gegenüber dem aufzunehmenden Kind liegt vor mit dem Verständnis der individuellen Problematik und den begrenzten Möglichkeiten der Veränderung.
- Die Akzeptanz des Pflegekindes in der gesamten Familie ist gegeben.
- Die Reflexion der eigenen Motivation und Leistungsfähigkeit ist deutlich erkennbar.
- Bereitschaft zur regelmäßigen Beratung, fachlichen Auseinandersetzung, Teilnahme an Fortbildungen und Supervision
- Bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen soll die Betreuungsperson nicht berufstätig sein. Über die Möglichkeit der Aufnahme einer Berufstätigkeit im weiteren Pflegeverlauf muss gemeinschaftlich entschieden werden.
- Die Pflegefamilie darf nicht bereits als Erziehungsstelle für einen anderen Träger tätig sein.
- Es dürfen nicht mehr als zwei Sonderpflegekinder aufgenommen werden.

Sonderpflegekinder

Sonderpflegekinder stellen auf Grund folgender Besonderheiten erhöhte Anforderungen an ihre Betreuung, Erziehung und Förderung an ihre Pflegefamilien:

- Durch eine wesentliche seelische Behinderung wie z.B.

-diagnostizierte Entwicklungsverzögerung und grundlegende Persönlichkeitsstörungen
-erhebliche Verhaltensauffälligkeiten (Aggression / Regression)

- Durch erhebliche biografische Risikofaktoren wie Deprivation, Beziehungsabbrüche, Gewalterfahrungen u.ä.
- Durch schwere Traumatisierungen und Bindungsstörungen
- Durch wesentliche körperliche und/oder geistige Behinderungen
- Durch eine HIV-positiv-Diagnose
- Durch eine lebensbedrohliche Krankheit

Der erzieherische bzw. behindertenspezifische Bedarf basiert auf Beeinträchtigungen des Kindes, die auch mit besonderen und gezielten sozialpädagogischen Zuwendungen nicht vollends behebbar sind, weil sie zu einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung geführt haben oder weil es sich um eine schwere Behinderung oder lebensbedrohende Erkrankung handelt.

Die seelischen Störungen müssen durch einen Kinder- und Jugendpsychiater und die Behinderungen und Erkrankungen durch einen Arzt diagnostiziert sein.

Der Status als Sonderpflegekind wird auf Grundlage dieser Diagnostik im Hilfeplanverfahren festgelegt.